



## **GESCHÄFTSORDNUNG DER ETHIKKOMMISSION AN DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN**

---

### **§ 1**

#### **Zweck, Sitz und Anzahl der Sitzungen**

- (1) Zweck der Ethikkommission an der Pädagogischen Hochschule Wien ist die Behandlung und Prüfung wissenschaftlicher Forschungsaufträge in Hinblick auf alle ethischen Aspekte.
- (2) Anträge zur Behandlung und Prüfung wissenschaftlicher Forschungsaufträge können jederzeit durch das Rektorat sowie durch die Mitglieder der Ethikkommission in schriftlicher oder elektronischer Form bei der\*dem Vorsitzenden eingebracht werden. Ihre Behandlung erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung.
- (3) Ständiger Sitz der Ethikkommission ist die Pädagogische Hochschule Wien. Sitzungen können im Einvernehmen der Kommissionsmitglieder und im Bedarfsfall auch außerhalb der Hochschule stattfinden.
- (4) Sitzungen sind regelmäßig, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch die\*den Vorsitzende\*n, im Verhinderungsfall durch seine\*ihre Stellvertretung. Einladungen haben 14 Tage vor jeder Sitzung per E-Mail an die Mitglieder der Ethikkommission zu ergehen.
- (5) Online-Sitzungen sind zulässig. Es gilt Abs. 3 in Hinblick auf die Einladungen.

### **§ 2**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für eine Dauer von 3 Jahren durch das Rektorat bestellt. Das Rektorat kann den\*die zuständige\*n Vizerektor\*in mit der Durchführung der Bestellung betrauen.

(2) Die Ethikkommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Aus deren Mitte wird mit einfacher Mehrheit ein\*e Vorsitzende\*r sowie ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r gewählt.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit, Vertraulichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(4) Entscheidungen der Ethikkommission erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitglieder der Ethikkommission sind berechtigt, in den Sitzungen

- a) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen,
- c) das Stimmrecht auszuüben,
- d) gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht eine von der Mehrheit der Ethikkommission abweichende Anschauung betreffen.

(6) Anträge können inhaltlich zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder formell zur Tagesordnung selbst oder zur Geschäftsordnung gestellt werden.

(7) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Ethikkommission hat das Recht, Anfragen inhaltlicher Natur, insbesondere über einzelne wissenschaftliche Forschungsprojekte, an das Rektorat zu stellen. Der\*Die Vorsitzende stellt im Namen der Ethikkommission die Anfrage. Die Beantwortung erfolgt ehestmöglich nach ihrem Einlangen.

(9) Rückmeldungen über die Behandlung von Anträgen an die Antragsteller\*innen erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form durch die\*den Vorsitzende\*n oder durch ein Mitglied der Ethikkommission im Auftrag der Ethikkommission nach Beschlussfassung.

### **§ 3**

#### **Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit Tagesordnung**

(1) Der\*Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Sitzung.

(2) Ein Mitglied wird im Einvernehmen der Kommission zur Schriftführung nominiert. Die Nominierung erfolgt im Rotationsprinzip. Es handelt sich um ein

Beschlussprotokoll, in welchem alle Beschlüsse der Ethikkommission beinhaltet sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 5 Mitglieder der Ethikkommission anwesend sind.

(4) Der\*Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Kommission fest und hat die Tagesordnung mit den Mitgliedern zu erörtern. Im Bedarfsfall kann er\*sie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder zusammenziehen.

(5) Alle Beschlüsse der Ethikkommission haben empfehlenden Charakter.

#### **§ 4**

##### **Umlaufbeschlüsse**

(1) Die Ethikkommission kann in dringlichen Angelegenheiten Umlaufbeschlüsse fällen.

(2) In Hinblick auf die Beschlussfassung gilt § 2 Abs. 4.

#### **§ 5**

##### **Sitzungsablauf**

(1) Der\*Die Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für Beratungen der Mitglieder zu unterbrechen.

(2) Wortmeldungen erfolgen in der Reihenfolge der Meldung. Jedem Mitglied steht es frei, einem anderen Mitglied sein Rederecht abzutreten.

(3) Nach der letzten Wortmeldung lässt der\*die Vorsitzende über den Tagesordnungspunkt abstimmen, sofern dies erforderlich ist. Das Ergebnis der Abstimmung ist sogleich festzustellen und zu verkünden und ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der\*die Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.9.25 in Kraft.

*[Handwritten signature]*



*Sandra Puder*

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

*Daniel Fik*